

Subventionsrichtlinien

Ziel dieser Subventionsrichtlinie ist eine transparente, effiziente und bedarfsorientierte Vergabe von Fördermitteln durch die Gemeinde Breitenfurt.

Die Gemeinde Breitenfurt unterstützt Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Breitenfurterinnen und Breitenfurter dienen. Dies umfasst sowohl die Förderung von allgemeinen Anliegen gemeinnütziger Einrichtungen wie z.B. Vereine (Basissubvention) als auch die gezielte Unterstützung einzelner, näher definierter Projekte (Projektsubventionen).

Über die Vergabe von Basis- sowie Projektsubventionen entscheidet der Gemeinderat.

Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind Zuwendungen, die die Gemeinde Breitenfurt natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks gewährt, ohne dass dafür eine marktübliche Gegenleistung erfolgt. Die Zuwendung kann in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, durch die Bereitstellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung erfolgen. Die Förderhöhe ist abhängig von der finanziellen Situation der Gemeinde und kann jährlich variieren.

Zusätzlich zu direkten Subventionen (Geldleistungen) werden **indirekte Förderungen** (z. B. unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung gemeindeeigener Infrastruktur, Reparaturen, Leistungen, Personalbereitstellungen) **erfasst und sichtbar gemacht** (Transparenzbericht, siehe Abschnitt „Transparenz“).

Subventionen werden ausschließlich für das jeweils folgende Haushaltsjahr gewährt.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien **ausgenommen** sind:

- Fördermaßnahmen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen,
- Zuwendungen an politische Parteien oder Vorläuferorganisationen,
- Fördermaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderats bestehen.
- „Privatförderungen“ (z. B. soziale Einzelfallhilfen wie Nachlass beim Kindergartenbeitrag für einkommensschwache Familien); diese werden getrennt geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat der Gemeinde Breitenfurt Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

1. Basissubventionen

Förderungswürdig sind in Breitenfurt ansässige, gemeinwohlorientierte Organisationen und Einrichtungen – insbesondere Vereine, Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts sowie Trägerorganisationen –, unabhängig von der Rechtsform. Vereine bleiben bevorzugte Antragsteller, da Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten klarer sind und die Abwicklung erleichtert wird. In begründeten Fällen können auch Organisationen ohne Sitz in Breitenfurt gefördert werden, sofern deren Angebote überwiegend in Breitenfurt stattfinden oder einen nachweislichen Nutzen für die Bevölkerung Breitenfurts haben.

und kein gleichwertiges lokales Angebot besteht. Anträge natürlicher Personen sind nur ausnahmsweise möglich; Regelfall ist die Antragstellung über eine Trägerorganisation.

Insbesondere gefördert werden Tätigkeiten in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Bildung, Zivilgesellschaft sowie Umwelt-, Natur- und Jugendschutz.

Bei der Vergabe von Basissubventionen wird zudem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Organisation berücksichtigt.

2. Projektsubventionen

Projektsubventionen werden unabhängig von Basissubventionen vergeben. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn das geplante Vorhaben ohne finanzielle Unterstützung nicht umsetzbar wäre. Förderungswürdig sind Projekte, die dem öffentlichen Interesse der Gemeinde Breitenfurt dienen – insbesondere in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Bildung, Zivilgesellschaft sowie im Umwelt-, Natur-, Jugend- und Denkmalschutz.

Förderungswerberinnen und -werber sollen sich nachweislich um zusätzliche Finanzierung (z.B. Sponsorengelder) durch andere Förderstellen bemühen. Eine Förderung durch die Gemeinde kann an die erfolgreiche Einwerbung solcher Mittel geknüpft werden.

3. Subventionsansuchen

Subventionen können von eigenberechtigten natürlichen Personen, Personengesellschaften sowie juristischen Personen (vertreten durch ihre gesetzlichen Organe) in schriftlicher bzw. digitaler Form bei der Gemeinde Breitenfurt beantragt werden.

Für Ansuchen um **Basissubventionen** ist das dafür vorgesehene Formular der Gemeinde Breitenfurt zu verwenden. Anträge, die nach dem 30. September eines Jahres einlangen, können bei der Vergabe der Mittel für das folgende Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden¹.

Anträge auf **Projektsubventionen** können ebenfalls über das vorgesehene Formular jederzeit an die Gemeinde Breitenfurt gestellt werden. Im Ansuchen sind der Inhalt und Zweck des Vorhabens darzulegen sowie die Förderungswürdigkeit (siehe Abschnitt 2) zu begründen. Darüber hinaus sind Angaben zu den verfügbaren Eigenmitteln zu machen, sowie dazu, ob und in welchem Ausmaß weitere Fördermittel bei anderen Stellen beantragt oder bereits zugesagt wurden. Sofern für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlich, sind auf Verlangen zusätzliche Informationen bereitzustellen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Subventionsrichtlinien anzuerkennen.

Die formale Beurteilung der Anträge erfolgt durch das Gemeindeamt Breitenfurt. Die formal korrekten Anträge werden dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Empfehlung

¹ Ausnahme im ersten Jahr der Gültigkeit der Richtlinie: bis 31. Oktober

vorgelegt. Dazu hat der Ausschuss eine Bewertung in dem dafür vorgesehenen Abschnitt des Formulars durchzuführen und diese zu begründen. Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erhalten die Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, welche im Falle einer Ablehnung oder Reduktion die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

4. Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subventionen ist von den vorhandenen Mitteln der Gemeinde Breitenfurt und von der Anzahl der jährlich einlangenden Ansuchen abhängig. Als Richtwert werden bis zu **0,6% der geschätzten Ertragsanteile des Folgejahres (Basis Voranschlag)** der Gemeinde für Subventionen vorgesehen. Die tatsächliche Zuteilung erfolgt jedoch vorbehaltlich eines ausgeglichenen Gemeindebudgets.

Für Basissubventionen werden 90%, für Projektsubventionen 10% der Subventionsmittel vorgesehen.

4.1. Basis-Subventionsmittel

Für Subventionen der **Kategorie A** (Bereiche Kultur, Soziales, Bildung, Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie im Umwelt-, Natur-, Jugend- und Denkmalschutz) werden als Richtwert **40%** der Basis-Subventionsmittel reserviert.

Für Subventionen der **Kategorie B** (Bereich Sport) werden als Richtwert **60%** der Basis-Subventionsmittel reserviert.

Eine **flexible Anpassung** der prozentualen Kategorien-Zuteilung ist durch einen **Jahresbeschluss** des Gemeinderats auf Basis der Anzahl der eingereichten Subventionsansuchen möglich.

Die folgenden Kriterien dienen dazu, die begrenzten Fördermittel der Gemeinde transparent, nachvollziehbar und möglichst gerecht zu verteilen. Sie berücksichtigen insbesondere den Nutzen für die Breitenfurter Bevölkerung, das ehrenamtliche Engagement, die Eigenleistung der Organisationen sowie soziale, ökologische und nachhaltige Aspekte. Gleichzeitig ermöglichen sie, direkte und bereits gewährte indirekte Unterstützungen der Gemeinde in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Kriterien Kategorie A:

- Explizite Jugendarbeit und Nachwuchsförderung oder Seniorenförderung
- Anzahl der in Breitenfurt oder für Breitenfurter:innen durchgeführten Veranstaltungen im Vorjahr
- Besucher:innenzahl über das Jahr
- Anteil ehrenamtlicher Mitarbeit
- Eigenleistung / Drittmittelquote
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Bezug zu Nachhaltigkeit / Inklusion / SDGs
- Zurverfügungstellung oder Rabattierung von Infrastruktur oder Dienstleistungen der Gemeinde (möglicher Reduktionsgrund der Subvention)

Kriterien Kategorie B:

- Anzahl Kinder und Jugendliche (< 18 Jahre) im Verein
- Mitgliederzahl gesamt
- Lizenzierte Trainer:innen
- Trainingseinheiten/Woche
- Teilnahme an Wettbewerben
- Eigen-/Drittmittelquote
- Inklusion/Nachhaltigkeit/SDGs
- Zurverfügungstellung oder Rabattierung von Infrastruktur oder Dienstleistungen der Gemeinde (möglicher Reduktionsgrund der Subvention)

4.2. Projekt-Subventionsmittel

Die verbleibenden mindestens 10% der Gesamt-Subventionsmittel werden für Projektförderungen reserviert. Sollten zum Zeitpunkt des Einlangens einer Projektsubvention noch weitere Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen (Bedeckung erforderlich), so können - vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschluss - auch über den Richtwert hinaus Mittel für Projektförderungen zugesagt werden. Wenn der Fördertopf zum Zeitpunkt des Einlangens bereits erschöpft ist und keine Bedeckung für weitere Fördermittel vorhanden ist, kann keine Projektförderung gewährt werden.

5. Nachweis der Verwendung

Die Förderungswerber verpflichten sich, den erhaltenen Förderbetrag ausschließlich für den genehmigten Zweck zu verwenden und darüber Bericht zu erstatten. Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung ist den zuständigen Organen der Gemeinde Breitenfurt jederzeit Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Belege, Aufzeichnungen) zu gewähren. Zudem sind alle angeforderten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

5.1. Basissubventionen

Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Gemeinde Breitenfurt bis spätestens **30. September des Folgejahres** durch Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Antragstellers / der Antragstellerin – mit besonderem Fokus auf die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Dies kann im Zuge der Einreichung des Subventionsansuchens für das Folgejahr erfolgen. Bei Förderbeträgen ab **€ 2.000,00** ist zusätzlich die Vorlage einer Jahresabrechnung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich². Belegnachweise in Kopie müssen nur dann beigebracht werden, wenn dies seitens der Gemeinde Breitenfurt gesondert gefordert wird.

5.2. Projektsubventionen

Für Projektsubventionen ist der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung binnen **drei Monaten nach Abschluss des Projekts** durch einen Projektbericht zu erbringen. Bei Projektförderungen ab **€ 1.000,00** ist zusätzlich die Vorlage einer

² Summe Einnahmen: Mitgliedsbeiträge, Förderungen (alle; inkl. Sponsoren); Summe Ausgaben; Summe aktueller Rücklagen

Projektabrechnung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) samt Belegnachweisen erforderlich.

Wird eine Projektförderung in Form einer **Ausfallhaftung** gewährt, ist im Falle der Inanspruchnahme innerhalb von **drei Monaten nach Projektabschluss** eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung wird auf Basis der geprüften Abrechnung festgesetzt.

6. Widerruf einer Subvention

Eine bereits gewährte Subvention ist zu widerrufen, wenn:

- im Antrag wesentlich falsche Angaben gemacht wurden,
- die Fördermittel nicht dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden,
- der geforderte Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wird,
- die bei der Gewährung der Subvention festgelegten Bedingungen, Auflagen oder Fristen nicht eingehalten wurden.

Im Falle eines Widerrufs ist die gesamte Subvention binnen eines Monats nach schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Breitenfurt zurückzuzahlen.

7. Transparenz

Die Gemeinde führt ein **jährliches Transparenz-Verzeichnis** über

a) **direkte Subventionen** (inkl. Art, Zweck, Höhe, Empfänger:in) und

b) **indirekte Förderungen** (z. B. Infrastruktur-/Sachleistungen, Personalbereitstellung, Gebührenermäßigungen), wenn möglich mit **indikativem Wert**.

Die Veröffentlichung der bewilligten Subventionen erfolgt nach dem **Gemeinderatsbeschluss** und wird **gebündelt** auf der Gemeinde-Website veröffentlicht.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Alle im Zusammenhang mit der Antragstellung, Abwicklung und Durchführung der Förderung anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber selbst zu tragen.

Ein Anspruch auf Auszahlung der zugesagten Fördermittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Subventionsrichtlinien treten mit 29. September 2026 in Kraft.